



Servicebereich	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Maul, Hans-Richard Datum: 23.11.2015	<b>Beschlussvorlage</b>	<b>2015/287</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

## **Beratungsgegenstand:**

Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Staatsangehörigkeitsgesetz auf die Hansestadt Lüneburg;  
Fortschreibung der Zweckvereinbarung  
(im Stand der 1. Aktualisierung vom 23.11.2015)

## **Produkt/e:**

111-100 Verwaltungsführung

## **Beratungsfolge**

Status	Datum	Gremium
N	04.11.2015	Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und innere Angelegenheiten
Ö	03.12.2015	Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und innere Angelegenheiten
N	07.12.2015	Kreisausschuss

## **Anlage/n:**

-2- Entwurf der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung der 1. Fortschreibung zum 01.01.2016 (Anlage 1) und Entwurf des Dienstleistungs- und Personalgestellungsvertrags zur Umsetzung der mit der Zweckvereinbarung in der Fassung der 1. Fortschreibung zum 01.01.2016 vorgenommenen Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Staatsangehörigkeitsgesetz des Landkreises Lüneburg auf die Hansestadt Lüneburg (Anlage 2)

## **Beschlussvorschlag vom 23.11.2015:**

Die Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung der 1. Fortschreibung zum 01.01.2016 - Stand 16.11.15 - und der Dienstleistungs- und Personalgestellungsvertrag zur Umsetzung der mit der Zweckvereinbarung in der Fassung der 1. Fortschreibung zum 01.01.2016 vorgenommenen Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Staatsangehörigkeitsgesetz des Landkreises Lüneburg auf die Hansestadt Lüneburg - Stand 06.10.15 - (Anlage 2) werden beschlossen.

## **Sachlage:**

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit hat der Landkreis Lüneburg zum 01.02.2011 die ihm obliegenden Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Staatsangehörigkeitsgesetz auf die Hansestadt Lüneburg übertragen, die diese uneingeschränkt zur alleinigen Erfüllung übernommen hat. Dabei wurde auf die in den Jahren bis 2010 zu verzeichnende Sach- und Rechtslage Bezug genommen:

Die Zahl der Ausländer in Hansestadt und Landkreis Lüneburg war mit insgesamt etwa 6.400 Ausländerinnen und Ausländern über die letzten Jahre bis zum 31.12.2010 nahezu konstant.

Die Zahl der Asylsuchenden belief sich auf insgesamt 244 Personen in Hansestadt und Landkreis Lüneburg.

In Anbetracht der geringen Zahl von Asylsuchenden wurde eine Fallzahl von 750 Personen pro Vollzeitäquivalent für die Sachbearbeitung festgelegt. Dabei war bekannt, dass der Verwaltungsaufwand für Asylsuchende ca. das Dreifache des Aufwands für die übrigen Ausländerinnen und Ausländer beträgt.

Unter Berücksichtigung dieser Zahlen errechnete sich ein Stellenbedarf von 10,5 Vollzeitstellen, die im Schlüssel von 7 (Hansestadt) zu 3,5 (Landkreis) von den Vertragsparteien besetzt bzw. kostenmäßig getragen wurden.

Eine entsprechende Regelung wurde für Mehrkosten einer Leitungsstelle mit einem höheren Wert als Besoldungsgruppe A11 Bundesbesoldungsordnung festgelegt.

Sachkosten für die Arbeitsplätze und Aufwendungen für die Inanspruchnahme des Rechtsamts wurden nicht weiter erhoben, da davon ausgegangen wurde, dass diese durch das der Hansestadt Lüneburg in vollem Umfang verbleibende Gebührenaufkommen gedeckt waren.

Zwischenzeitlich hat sich diese Situation grundlegend verändert. Seit 2012 steigen die Zahlen der Ausländer/-innen insgesamt und insbesondere die Zahlen der Asylsuchenden und Flüchtlinge an, seit 2014 rasant.

Zu verzeichnen waren:

am 31.12.2009:	6.394
am 31.12.2010:	6.385
am 31.12.2011:	6.645
am 31.12.2012:	6.993
am 31.12.2013:	7.514
am 31.12.2014:	8.152
am 10.08.2015	8.908

Ausländerinnen und Ausländer.

Darunter waren zum jeweiligen Stichtag

2009 und 2010	244
2011	280
2012	342
2013	555
2014	886
2015	1.320 Asylsuchende bzw. Flüchtlinge.

Aufgrund einer neuen Rechtslage bezüglich der Aufenthaltstitel für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger und dem daraus resultierenden Mehraufwand wurde für den Stellenplan 2012 0,25 Stellen E 08 TVöD zusätzlich eingerichtet, weitere Anpassungen erfolgten bis zum Ende des Jahres 2013 nicht.

Im ersten Halbjahr des Jahres 2014 wies die Hansestadt Lüneburg erstmals darauf hin, dass die Stellenzahl in der Ausländerbehörde nicht mehr ausreichend war. Des Weiteren wurde Bedarf gesehen,

die Vereinbarung insgesamt zu überarbeiten, da sich zwischenzeitlich der Anteil von Ausländerinnen und Ausländern, insbesondere von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bzw. Flüchtlingen zu Lasten der Hansestadt deutlich verändert hatte und die Kostenbeteiligung des Landkreises von 33,3 % dem nicht mehr entsprach. Zudem wurde dargelegt, dass das Gebühreneinkommen zur Deckung der Sachkosten nicht mehr auskömmlich war.

Die Argumente und Forderungen der Hansestadt Lüneburg waren teilweise nachvollziehbar, in einigen Bereichen gab es Verhandlungsbedarf. Als erster Schritt wurde für 2015 eine weitere A 10-Stelle in den Stellenplan des Landkreises aufgenommen.

Die Vereinbarungspartner waren bestrebt, eine für beide Seiten akzeptable, zukünftige Veränderungen flexibler berücksichtigende Fortschreibung der Zweckvereinbarung zu finden, wohlwissend, dass dieses einige Zeit in Anspruch nehmen würde.

Der Landkreis Lüneburg hat rückwirkend betrachtet, in der Zeit von 2011 – 2013 von dem vereinbarten und seitens der Hansestadt Lüneburg bis 2014 nicht in Frage gestellten Abrechnungsmodus profitiert. Um zwischenzeitlich weiterhin eine sachgerechte Aufgabenerledigung durch die Hansestadt Lüneburg zu gewährleisten und eine Rückführung der Aufgabe an den Landkreis Lüneburg zu vermeiden, wurde auch mit Blick darauf, dass infolge der angestiegenen Fallzahlen und der veränderten Quote eine nicht unerhebliche Kostensteigerung zu erwarten war, vereinbart, einen angemessenen Verteilungsschlüssel ab 2014 zu berücksichtigen.

Die Verhandlungen über Kostenzuschreibungen und -quote nahmen eine längere Zeit in Anspruch als zu Beginn erwartet, erst im September 2015 wurde eine abschließende Einigung über folgende in die Zweckvereinbarung auf zu nehmenden Eckdaten erzielt:

1. Die Quote zur Kostenverteilung soll nicht mehr als fixer Wert fortgeschrieben werden, sondern dem realen Verhältnis von Ausländerinnen und Ausländern entsprechen. Der für die Asylsuchenden/Flüchtlinge festzustellende, etwa 3-fache Verwaltungsaufwand soll ebenfalls berücksichtigt werden. Daher werden zu den Ausländerzahlen von Hansestadt und Landkreis Lüneburg jeweils die Zahlen der Asylsuchenden (multipliziert mit dem Faktor 2) addiert und ins Verhältnis zu der sich daraus insgesamt ergebenden Ausländerzahl gesetzt werden.

Für 2014 würde sich z.B. dementsprechend folgende Kostenquote ergeben:

	Landkreis Lüneburg	Hansestadt Lüneburg
Ausländer	3.452	4.700
davon Asylsuchende	505	387
LK:	$3.452 + (2 \times 505) =$	4.462 Ausländer (fiktiv)
Stadt:	$4.700 + (2 \times 387) =$	<u>5.474 Ausländer (fiktiv)</u>
Insgesamt:		<u>9.936 Ausländer (fiktiv)</u>
Kostenquote LK:	$4.462/9.936$	= 44,90 % gerundet: auf 45 %

Kostenquote Stadt: 5.474/9.936 = 55,10 % gerundet: auf 55 %

2. Da sich die Ausländerzahlen und die Zahl der Asylsuchenden von Jahr zu Jahr und damit auch die Kostenquoten ändern werden, soll zunächst eine Abschlagszahlung auf der Basis der sich zum 30.06. des Vorjahres ergebenden Kostenquote gezahlt werden. Nach Ablauf des jeweiligen Jahres wird dann die genaue Quote anhand der Zahlen zum 31.12. ermittelt und die Endabrechnung des abgelaufenen Jahres vorgenommen.
3. Bezüglich der Anzahl der für die Aufgabenerledigung erforderlichen Stellen wird weiterhin von 750 fiktiven Fällen pro Vollzeitäquivalent ausgegangen.
4. Die Personalkosten der Leitung des Bürgeramtes werden im Verhältnis der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Ausländerbehörde zur Gesamtzahl aller Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Bürgeramtes anerkannt (zurzeit 13/39).
5. Für die Abrechnung der Sachkosten wird auf die Regelungen bei der RPA-Kooperation zurückgegriffen und eine Pauschale von derzeit insgesamt 8.500,00 € pro Arbeitsplatz und Jahr eingerechnet.
6. Kosten des Rechtsamts der Hansestadt werden in erforderlicher Höhe berücksichtigt.
7. Die Gebühreneinnahmen werden den vorstehenden Aufwendungen gegengerechnet.
8. Der nicht durch Gebühren gedeckte Aufwand wird entsprechend dem unter Ziffer 1. genannten Schlüssel aufgeteilt.

Ein entsprechend vorstehenden Eckpunkten fortgeschriebener Zweckvereinbarungsentwurf wird zurzeit erarbeitet, mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt und dann dem Kreisausschuss über den AFP vorgelegt.

Für das Jahr 2014 sind bei einer sich nach den Ausländerzahlen errechneten Kostenbeteiligungsquote des Landkreises von 45 % der ungedeckten Aufwendungen zusätzlich ca. 127.500,00 €, für 2015 nach dem Stand 08/2015 zusätzlich ca. 175.000,00 € zu erstatten. Mittel in vorgenannter Höhe stehen im Personalkostenbudget 2015 noch zur Verfügung.

#### **Ergänzende Sachdarstellung vom 23.11.2015:**

Zwischenzeitlich wurde der avisierte Entwurf der Fortschreibung der Zweckvereinbarung und der die Gestellung des Landkreispersonals betreffende Entwurf des Dienstleistungs- und Personalgestellungsvertrags gefertigt und schlussabgestimmt. Dabei wurden folgende Änderungen/Ergänzungen zu den bereits genannten Eckpunkten aufgenommen:

1. Die Stellenzahl für den Aufgabenbereich Einbürgerungen wird mit 2 Stellen auf dem bisherigen Stand belassen und die Stellenzahl für die übrigen Aufgaben der Ausländerbehörde nach einem Schlüssel von 750 Personen pro Vollzeitäquivalent, bezogen auf die **tatsächlichen** Ausländerzahlen aufgenommen.
2. Als Stichtag für die Ermittlung der Kostenquote wird der 30.06. eines jeden Jahres festgelegt.
3. Jeweils zum 01.07. eines Jahres wird ein Abschlag auf der Basis der Zahlen des Vorjahres gezahlt, die Spitzabrechnung erfolgt dann jeweils nach Jahresablauf.

Die in die Fortschreibung der Zweckvereinbarung und den Dienstleistungs- und Personalgestellungsvertrag aufgenommenen Änderungen stellen aus Sicht der Verwaltung einen angemessenen, die Interessen beider Seiten berücksichtigenden Kompromiss für die weitere Erledigung der übertragenen Aufgaben dar.

Die Zweckvereinbarung ist in der Fassung vom 19.07.2010 durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt und im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg öffentlich bekanntgemacht worden. Die in dieser 1. Fortschreibung vorgenommenen Änderungen betreffen lediglich Regelungen hinsichtlich Personal- und Sachmittelausstattung sowie des Kostenersatzes. Daher bedarf diese Fortschreibung gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) keiner öffentlichen Bekanntmachung.

Die Fortschreibung ist nach § 2 Abs. 5 Satz 4 NKomZG der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg.

**Zweckvereinbarung  
über die Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz  
und dem Staatsangehörigkeitsgesetz**

**in der Fassung der 1. Fortschreibung zum 01.01.2016**

zwischen

**dem Landkreis Lüneburg  
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg  
– vertreten durch den Landrat –  
im Folgenden Landkreis genannt,**

und

**der Hansestadt Lüneburg  
Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg  
- vertreten durch den Oberbürgermeister -  
im Folgenden Hansestadt genannt,**

wird gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Der Landkreis und die Hansestadt arbeiten bereits in vielfältiger Weise zusammen. Es besteht der Wunsch, die Zusammenarbeit im Bereich der Ordnungsverwaltung weiter auszudehnen. Zu diesem Zweck werden die beiden Ausländerbehörden zusammengelegt und künftig im Bürgeramt der Hansestadt betrieben. Die Vorteile der Kooperation werden in der Erhöhung der Qualität ihrer kommunalen Dienstleistungen bei gleichzeitiger Nutzung von Einsparpotentialen beim Personal durch Bündelung der Aufgaben gesehen.

**§ 1  
Aufgabenwahrnehmung**

Der Landkreis überträgt die Aufgaben nach § 71 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) vom 25.02.2008, dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) sowie für Einbürgerungen nach sonstigen Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 2 Nr. 1 und Nr. 2 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14.12.2004 für seinen

Zuständigkeitsbereich auf die Hansestadt, die diese uneingeschränkt zur alleinigen Erfüllung übernimmt.

## § 2 Personal

- 1.) Der Personalbedarf für die nach § 1 zu erledigenden Aufgaben wird nach einem Schlüssel von 750 Fällen pro Vollzeitäquivalent bezogen auf die tatsächlichen Ausländerzahlen zuzüglich 2 Vollzeitstellen für Einbürgerungen vereinbart. Der Personalbedarf ist zunächst im Verhältnis von 55 % (Hansestadt) zu 45% = (Landkreis) zuzurechnen. Aktuell besetzt der Landkreis 2 Vollzeitstellen selbst. Die Quote nach Satz 2 entspricht dem jeweiligen Anteil der Kooperationspartner an dem Gesamtumfang der Aufgaben und errechnet sich aus dem Verhältnis der Ausländerzahlen der Hansestadt und des Landkreises (ohne Hansestadt) zur Gesamtausländerzahl im Landkreis. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Bearbeitung ausländerrechtlicher Angelegenheiten Asylsuchender wesentlich zeitaufwendiger ist als die Bearbeitung ausländerrechtlicher Angelegenheiten der übrigen Ausländer, werden die Ausländerzahlen fiktiv erhöht, in dem die Zahl der Asylsuchenden multipliziert mit dem Faktor 2 zusätzlich auf die Ausländerzahlen addiert wird. Als Grundlage dient folgendes Rechenbeispiel:

	Landkreis Lüneburg	Hansestadt Lüneburg
Ausländer	3.452	4.700
davon Asylsuchende	505	387
LK:	$3.452 + (2 \times 505) =$	4.462 Ausländer (fiktiv)
Stadt:	$4.700 + (2 \times 387) =$	<u>5.474 Ausländer (fiktiv)</u>
Insgesamt:		<u>9.936 Ausländer (fiktiv)</u>
Kostenquote LK:	$4.462/9.936$	= 44,90 % (aufgerundet: 45 %)
Kostenquote Stadt:	$5.474/9.936$	= 55,10 % (abgerundet: 55 %)

Die Kostenquote wird auf dieser Grundlage jedes Jahr zum Stichtag 30.06. neu ermittelt und für die Spitzabrechnung nach Abstimmung mit dem Kooperationspartner nach Ablauf des Jahres zugrunde gelegt.

- 2.) Der Landkreis wird unverzüglich durch die Hansestadt (Bereich Personal) in Kenntnis gesetzt, sobald sich Stellenmehrungen oder –minderungen nach dem Schlüssel gemäß Absatz 1 abzeichnen.
- 3.) Der Landkreis ordnet seine Mitarbeiter/innen an die Hansestadt zur Erfüllung der Aufgaben ab. Die Einzelheiten der Personalgestaltung sind in einem gesonderten Personalgestellungsvertrag geregelt. Die zu übertragenden Stellen und Personen werden zwischen den Vertragspartnern gesondert abgestimmt. Die Hansestadt kann im Einvernehmen mit der Leitung des Bereichs Bürgerservice und der Leitung der Ausländerbehörde im Einzelfall überlassenes Personal mit Begründung zurückweisen/zurückgeben.

- 4.) Stellenausschreibungen in der Ausländerbehörde erfolgen vorrangig intern bei der Hansestadt und dem Landkreis. Die Mitarbeiter/innen der Hansestadt und des Landkreises sind bei Bewerbung gleichgestellt.

### **§ 3 Kostenregelung**

- 1.) Personalkosten sind von den Vertragsparteien nach der nach § 2 Abs.1 definierten Quote zu tragen. Als Grundlage dienen die tatsächlich besetzten Stellen nach dem Stellenbewirtschaftungsplan der Hansestadt. Ebenso sind sich die Vertragsparteien einig, dass die im Stellenplan der Hansestadt Lüneburg ausgewiesenen A 11 Stellen (mit Ausnahme der Teamleitungsstelle) nur mit einer Pauschale nach A 10 in die Berechnung einfließen. Nach Jahresende erfolgt eine Abrechnung nach KGSt-Pauschalen gemäß Anlage 1 in der jährlich aktuellen Fassung. Der vom Landkreis zu leistende Anteil reduziert sich um die bereits für das eigene Personal (siehe Dienstleistungsüberlassungs- und Personalgestellungsvertrag) geleisteten Zahlungen, die ebenfalls nach KGSt zu berechnen sind.
- 2.) Ebenso beteiligt sich der Landkreis mit der Quote nach § 2 Abs. 1 anteilig am Personalaufwand für die Leitung des Bereiches Bürgerservice. Die Personalkosten für die Leitung werden ebenfalls nach KGSt-Pauschale für eine A 13-Stelle im Verhältnis der Zahl der Stellen der Mitarbeiter/innen in der Ausländerbehörde zur Gesamtzahl der Stellen im Bereich Bürgerservice zugrunde gelegt.
- 3.) Sachaufwand wird mit dem Landkreis wie folgt abgerechnet:
  - Arbeitsplatzpauschale i.H.v. 8.500 € pro Mitarbeiter analog zur RPA-Kooperation
  - Kosten für die Bundesdruckerei, Reisekosten für Ausländer, Dolmetscher, Übersetzungskosten
  - Die Personalkosten des Rechtsamtes in angemessenem Umfang mit der jeweiligen KGSt-Pauschale für eine E 13-Stelle.
- 4.) Die Gebühreneinnahmen werden ebenfalls nach dieser Quote ermittelt und vom Personal- und Sachaufwand in Abzug gebracht, so dass dem Landkreis nur der Differenzbetrag in Rechnung gestellt wird.
- 5.) Der Landkreis zahlt an die Hansestadt zum 01.07. eines Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe des Vorjahreskostenanteils. Eine Spitzabrechnung erfolgt durch die Hansestadt jeweils nach Jahresablauf.

### **§ 4 Versicherungsschutz und Haftung**

Die Vertragsparteien haben ihre Mitarbeiter/innen im Rahmen des kommunal Üblichen haftungsrechtlich abzusichern, um die gesetzlichen Aufgaben nach den genannten Rechtsgrundlagen wahrnehmen zu können.

## **§ 5 Überprüfung der Vereinbarung**

Die Vertragspartner werden jeweils nach Ablauf von zwei Jahren eine generelle Überprüfung dieser Zweckvereinbarung vornehmen und die Stadt wird hierüber bis zum 30.06. des Folgejahres das Einvernehmen mit dem Landkreis herstellen. Die Vertragspartner können bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse eine Anpassung nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage verlangen und verpflichten sich, eine Fortschreibung oder Auflösung der Zweckvereinbarung einvernehmlich herbeizuführen.

## **§ 6 Kündigung/Auflösung**

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten bis zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend.

Die Auflösung ist mit einer Auslaufzeit von drei Monaten zum Monatsende möglich. Eine Auflösung der Zweckvereinbarung muss von beiden Vertragspartnern erklärt werden.

Für den Fall der Auflösung oder Kündigung der Zweckvereinbarung nimmt der Landkreis sein abgeordnetes Personal wieder zurück. Die Vertragspartner verpflichten sich, die danach noch verbleibenden etwaigen Mehrkosten für die Teamleitungsstelle für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung oder Kündigung gemeinsam nach der sich nach § 2 Abs. 1 zu diesem Zeitpunkt ergebenden Quote unter Berücksichtigung des zurückgenommenen Personals weiterhin zu tragen. Der Landkreis verpflichtet sich weiterhin, etwaige verbleibende Kosten für von der Hansestadt selbst aufgebautes Personal, sofern er dieses nicht im Umfang seiner Quote nach § 2 Abs. 1 übernimmt und soweit sich auch keine andere Verwendung bei der Hansestadt ergibt, ebenfalls für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung oder Kündigung nach der sich aus § 2 Abs. 1 zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder Auflösung ergebenden Quote zu tragen.

Zu diesem Zeitpunkt anhängige ausländerrechtliche Klageverfahren führt die Hansestadt bis zum rechtskräftigen Abschluss fort.

## **§ 7 In-Kraft-Treten und Bekanntmachung**

Diese Fassung der Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

Lüneburg,

Lüneburg,

---

Manfred Nahrstedt  
Landrat

---

Ulrich Mäde  
Oberbürgermeister

Entwurf

- Entwurf -

**Dienstleistungsüberlassungs- und Personalgestellungsvertrag  
zur Umsetzung der mit Zweckvereinbarung in der Fassung der 1. Fortschreibung zum 01.01.2016  
vorgenommenen Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und dem  
Staatsangehörigkeitsgesetz des Landkreises Lüneburg auf die Hansestadt Lüneburg  
(Kooperation der Ausländerbehörden)**

zwischen

**dem Landkreis Lüneburg  
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg  
– vertreten durch den Landrat –  
nachfolgend als entsendende Körperschaft bezeichnet**

- einerseits -

und

**der Hansestadt Lüneburg  
Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg  
- vertreten durch den Oberbürgermeister -  
nachfolgend als Hansestadt bezeichnet**

- andererseits –

**§ 1  
Vertragsinhalt**

- (1) Im Zuge der Umsetzung der Kooperation der Ausländerbehörden verpflichtet sich der Landkreis gegenüber der Hansestadt, diesem die in der Anlage bezeichneten Beamtinnen/Beamten und Tarifbeschäftigten zur Verfügung zu stellen. Die Beamtinnen und Beamten werden nach § 27 NBG, die Tarifbeschäftigten nach § 4 Abs. 1 TVöD an die Hansestadt abgeordnet. Die Abordnungen sind bereits vor dem Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt und bestehen bereits seit mehreren Jahren. Dieser Vertrag ist gleichermaßen auf neu von der entsendenden Körperschaft abzuordnende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.
- (2) Es wird davon ausgegangen, dass die abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichwertig entsprechend ihrer derzeitigen Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen eingesetzt werden. Die Befugnisse der Hansestadt, Beschäftigten kurzfristig und aushilfsweise Aufgaben anderer Qualifikation in der Ausländerbehörde anzuvertrauen, bleibt davon unberührt.
- (3) Die entsendende Körperschaft gewährleistet, dass die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit maximal 60 Mehrarbeitsstunden ihre Tätigkeit bei der Hansestadt aufnehmen.

## **§ 2 Personelle und fachliche Zuständigkeit**

- (1) Die nach diesem Vertrag abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der entsendenden Körperschaft stehen zur Hansestadt in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Die entsendende Körperschaft bleibt Dienstherr/Arbeitgeber der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die entsendende Körperschaft ist für die personellen Angelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen zuständig und verantwortlich, soweit durch diesen Vertrag oder die Zweckvereinbarung keine Übertragungen erfolgen.

Der Hansestadt werden neben den fachlichen folgende dienstaufsichtliche Weisungsbefugnisse übertragen:

- Genehmigung von Erholungsurlaub und Gewährung von sonstiger Dienstbefreiung (davon ausgenommen sind Arbeitsbefreiung, Sonderurlaub, Urlaub ohne Bezüge, Genehmigung von Elternzeit)
- Regelung der Arbeitszeit
- Anordnung von Mehrarbeit bzw. Überstunden
- Entgegennahme von Krank- und Unfallmeldungen
- Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen
- Erteilung von Aussagegenehmigungen soweit Angelegenheiten der gemeinsamen Ausländerbehörde bzw. der Hansestadt betroffen sind.

Soweit der Personalrat hierbei mitzuwirken hat, ist die Hansestadt berechtigt, die Gespräche mit dem Personalrat des Landkreises unmittelbar zu führen. Wird keine Übereinstimmung erzielt, erfolgt die Beteiligung des Personalrats über den Personalservice bzw. den Vertreter der Dienststelle der entsendenden Körperschaft.

## **§ 3 Abstimmung in Personalfragen**

- (1) Um sicherzustellen, dass der entsendenden Körperschaft alle wesentlichen Sachverhalte, insbesondere Krank-, Unfall- und Urlaubsmeldungen bezüglich der Bediensteten, die bei der Hansestadt tätig sind, zur Kenntnis gelangen, ist sie in diesen Fällen unverzüglich zu informieren.
- (2) Es besteht die Verpflichtung, die entsendende Körperschaft über alle personalvertretungsrechtlichen Sachverhalte rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, soweit keine anderweitigen personalvertretungsrechtlichen Regelungen, wie z. B. in § 2, getroffen sind.

## **§ 4 Erstattung der Kosten**

Die entsendende Körperschaft trägt weiterhin die Personalkosten der an die Hansestadt abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gegebenenfalls erfolgt eine Abrechnung nach § 3 der Zweckvereinbarung.

## § 5

### Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- (1) Die entsendende Körperschaft ist berechtigt, schriftlich mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende die Abordnung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzuheben, sofern diese Aufgaben in der Verwaltung des Landkreises (z. B. nach einem Bewerbungsverfahren) wahrnehmen sollen (Rückrufrecht).

Eine vorzeitige Aufhebung ist im Einvernehmen mit der Hansestadt möglich. Hierbei sind die beiderseitigen Interessen an der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Arbeitsfähigkeit zu berücksichtigen.

- (2) Für die Besetzung einer aus dem Ausscheiden einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters resultierenden Vakanz hat die entsendende Körperschaft das Recht des ersten Vorschlags. Die Hansestadt wird von ihrem Besetzungsrecht nur insoweit Gebrauch machen, als die entsendende Körperschaft Nachbesetzungsrecht nach Aufforderung durch die Hansestadt nicht wahrnimmt.
- (3) Bei strukturellen Veränderungen, die Stellenminderungen im Sinne des § 3 Absatz 2 der Zweckvereinbarung hervorrufen, ist die Hansestadt berechtigt, vom Landkreis mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten die Aufhebung einer Abordnung bzw. die Anpassung des Umfangs des abgeordneten Personals zu verlangen (Rückgaberecht).
- (4) Die Hansestadt ist berechtigt, von der entsendenden Körperschaft unverzüglich die Aufhebung der Abordnung einer/eines Tarifbeschäftigten zu verlangen, wenn diese/dieser gegen ihre/seine Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis oder gegen ihre/seine sonstigen Pflichten im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Hansestadt in einem Maße verstoßen hat, dass der Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt wäre.

Die Hansestadt ist berechtigt, von der entsenden Körperschaft unverzüglich die Aufhebung der Abordnung einer Beamtin/eines Beamten zu verlangen, wenn diese/dieser gegen ihre/seine Pflichten aus dem Dienstverhältnis oder gegen ihre/seine sonstigen Pflichten im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Hansestadt in einem Maße verstoßen hat, dass das Verbot der Amtsführung gerechtfertigt wäre oder dass nach Ermittlungen die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens geboten erscheint.

Die Hansestadt verpflichtet sich, die entsendende Körperschaft unverzüglich über Tatsachen zu unterrichten, die eine außerordentliche Kündigung bzw. die Einleitung disziplinarer Ermittlungen rechtfertigen könnten.

Sofern die entsendende Körperschaft das Arbeitsverhältnis einer/eines abgeordneten Tarifbeschäftigten kündigt, hat sie dies der Hansestadt unverzüglich nach Ausspruch der Kündigung mitzuteilen.

- (5) Die Hansestadt ist berechtigt, vom Landkreis zum frühest möglichen Zeitpunkt die Aufhebung der Abordnung einer/eines Tarifbeschäftigten zu verlangen, wenn diese/dieser gegen ihre/seine Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis oder gegen ihre/seine sonstigen Pflichten im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Hansestadt in einem Maße verstoßen hat, dass der Ausspruch einer ordentlichen Kündigung gerechtfertigt wäre.

Die Hansestadt ist verpflichtet, die entsendende Körperschaft unverzüglich über Tatsachen zu unterrichten, die eine ordentliche Kündigung rechtfertigen können.

- (6) Die Hansestadt kann von der entsendenden Körperschaft die Aufhebung der Abordnung verlangen, wenn eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter länger als 6 Monate erkrankt ist und sich die Wiederaufnahme des Dienstes innerhalb des nächsten Monats nicht abzeichnet. Die Aufhebung der Abordnung kann auch für den Fall verlangt werden, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in den letzten 12 Monaten insgesamt länger als 6 Monate erkrankt war.
- (7) Die entsendende Körperschaft ist verpflichtet, die Hansestadt unverzüglich zu informieren, wenn die Lohnfortzahlung in einem Krankheitsfall endet.
- (8) Die Abordnung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters nach diesem Vertrag endet mit ihrem/seinem Eintritt in den Ruhestand, mit ihrer/seiner Verrentung oder mit dem Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit.
- (9) Für den Fall, dass ein Antrag auf Elternzeit oder Beurlaubung ohne Fortzahlung der Bezüge gestellt wird, gilt Folgendes:
  - a) Soweit die beantragte Beurlaubungsdauer 1 Jahr nicht überschreitet, bleibt die Abordnung zur Hansestadt bestehen.
  - b) Soweit die tatsächliche oder die beantragte Beurlaubungsdauer 1 Jahr überschreitet, ist die Abordnung mit Beginn der Elternzeit bzw. Beginn der Beurlaubung ohne Fortzahlung der Bezüge aufzuheben. Die Hansestadt erklärt sich jedoch bereit, zum Ende der Beurlaubung zu prüfen, ob eine erneute Einsatzmöglichkeit in der Ausländerbehörde besteht.
- (10) Unabhängig vom Vorliegen vorstehend genannter Gründe kann die Hansestadt im begründeten Einzelfall von der entsendenden Körperschaft abgeordnetes Personal zurückgeben, wenn durch den Verbleib die Arbeitsfähigkeit oder die Zielerreichung der Ausländerbehörde als gefährdet anzusehen ist.
- (11) Kommt die entsendende Körperschaft einem berechtigten Verlangen der Hansestadt auf Aufhebung einer Abordnung nicht nach, so ist die entsendende Körperschaft verpflichtet, Personal- und Arbeitsplatzkosten für diese Mitarbeiterin/diesen Mitarbeiter zusätzlich zu übernehmen.

## **§ 6 Mitarbeiterförderung**

- (1) Die Bediensteten werden von der Hansestadt für ihren Einsatz im Rahmen des Erforderlichen weitergebildet.
- (2) Entscheidungen über Weiterqualifizierungen, die zu höherwertigen Tätigkeiten führen könnten, werden von der Hansestadt im Einvernehmen mit der entsendenden Körperschaft getroffen, soweit und solange abgeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitbewerber/-innen in Betracht kommen.
- (3) Im Interesse einer chancengleichen Personalentwicklung befördert die entsendende Körperschaft von der Hansestadt vorgeschlagene personalwirtschaftliche Maßnahme im Rahmen des haushaltsrechtlich möglichen.

**§ 7**  
**Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragte  
und Schwerbehindertenvertretung**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung der entsendenden Körperschaft werden durch diesen Vertrag nicht berührt.
- (2) Der Personalrat der entsendenden Körperschaft ist berechtigt, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an ihren Arbeitsplätzen aufzusuchen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind befugt, den Personalrat während der Arbeitszeit aufzusuchen. Dienstliche Erfordernisse sind dabei zu berücksichtigen.

**§ 8**  
**Schadensersatzansprüche**

Die Regulierung von Amtshaftungsansprüchen oder sonstigen Schadensersatzansprüchen Dritter gegenüber der Hansestadt Lüneburg richtet sich nach § 5 der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Staatsangehörigkeitsgesetz. Sollte der Deckungsschutz aus Gründen versagt werden, die in der Sphäre einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters liegen, so wird die entsendende Körperschaft in den Fällen, in denen ihre Abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt sind, die Mitarbeiter/-innen, die den Schaden verursacht haben, in Regress nehmen.

**§ 9**  
**Vertraulichkeit**

Die Vertragspartner verpflichten sich über alle geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Das gilt unabhängig davon, ob die betreffende Angelegenheit ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet worden ist oder nicht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erstreckt sich nicht auf Informationen, die bereits bekannt waren oder ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten bekannt oder öffentlich zugänglich werden. Unberührt sind weiterhin gesetzliche oder durch Behörden oder Gerichte rechtmäßig verfügte Offenbarungspflichten; in entsprechenden Fällen ist der andere Vertragspartner vorab zu informieren und das Vorgehen abzustimmen. Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt 5 Jahre über das Ende dieser Vereinbarung hinaus.

**§ 10**  
**Zusammenarbeit**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig hinsichtlich aller Personalfragen, die einer einvernehmlichen Regelung bedürfen, rechtzeitig zu informieren und sich mit dem Ziel einer sachgerechten Lösung abzustimmen.
- (2) Für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass regelungsbedürftige Fragen nicht geregelt wurden oder einzelne Bestimmungen nicht geeignet sind, den zugrundeliegenden Sachverhalt ausreichend

zu regeln, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer Ergänzung oder Regelung im Sinne der Inhalte und Ziele dieses Vertrages.

## **§ 11 Laufzeit des Vertrages, Änderungen, Nebenabreden**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag endet, wenn alle in der Anlage zu § 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch im Rahmen von Nachfolgen Nachgerückte, aus der Ausländerbehörde der Hansestadt Lüneburg ausgeschieden sind.
- (3) Im Falle einer Kündigung oder Auflösung nach § 7 der Zweckvereinbarung, endet dieser Vertrag mit Wirksamwerden der Beendigung.
- (4) Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Aufhebung dieses Vertrages sowie Nebenreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder sonst unwirksam erweisen, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner jeweils solche vereinbaren, die wirksam sind und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen. Ungeachtet der Nichtigkeit/Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen zur Personalrücknahme/Personalreduzierung verpflichtet sich die entsendende Körperschaft in den genannten Fällen der §§ 5 und 11 das abgeordnete Personal zurückzunehmen.

- (2) Bei sonstigen Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

Lüneburg,

Lüneburg,

---

Manfred Nahrstedt  
Landrat

---

Ulrich Mädge  
Oberbürgermeister